

Vereinbarung zum Frieden - GKR Manker Temnitztal

zwischen

1. der Ev. Gesamtkirchengemeinde Temnitz, vertreten durch den Gesamtgemeindegemeinderat, Dorfstraße 21, 16818 Walsleben,
2. der Ortskirchengemeinde Manker-Temnitztal, vertreten durch den Gemeindegemeinderat, Dorfstraße 48, 16845 Manker,
3. dem Ev. Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, vertreten durch den Kreiskirchenrat, Kirchplatz 2, 16909 Wittstock.

Der Gesamtgemeindegemeinderat der Ev. Gesamtkirchengemeinde Temnitz ist damit einverstanden, dass das Konsistorium Herrn Pfarrer Scheidacker nach § 33 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes für die Dauer seines pfarramtlichen Dienstes im Pfarrsprengel Segeletz die Wahrnehmung des geistlichen pfarramtlichen Dienstes (Predigt, Seelsorge und Kasualien) in der Ortskirchengemeinde Manker-Temnitztal überträgt und die Aufhebung der Übertragung dieses Dienstes nur unter den Voraussetzungen des § 84 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes und unter Einhaltung des in § 85 des Pfarrdienstgesetzes vorgeschriebenen Verfahrens (bzw. der entsprechenden Nachfolgebestimmungen) zulässig sein soll; das Disziplinarrecht bleibt unberührt. Im Verhinderungsfall sind in erster Linie Frau Pfarrerin (i.E.) Hamsch und Herr Pfarrer Rein anzufragen.

Gemeindegemeindebüro und Amtszimmer in Manker bleiben für die Dauer der Dienstübertragung unangetastet.

Sämtliche für die Geschäftsführung erforderlichen Akten und Unterlagen der Gesamtkirchengemeinde Temnitz, auch soweit durch Rechtsnachfolge von der Kirchengemeinde Manker-Temnitztal erworben, werden unverzüglich an Frau Pfarrerin Hamsch übergeben. Der GKR Manker-Temnitztal erhält vollständige Kopien für den Gebrauch vor Ort. Die Führung der Akten der Ortskirchengemeinde obliegt dem GKR Manker-Temnitztal, der einen verantwortlichen Ansprechpartner benennt.

Der Gemeindegemeinderat Manker-Temnitztal erhält für die Dauer der Geltung des Reformabsicherungsgesetzes innerhalb der Haushaltsführung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Temnitz folgende besondere Rechte:

Der Gemeindegemeinderat Manker-Temnitztal erhält für die Haushaltspositionen im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde Temnitz gemäß beigefügter Anlage die Wirtschaftsbefugnis. Rücklagen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie gebildet sind. Als Wirtschaftler/in kraft Auftrages und als dessen Stellvertreter/in bestellt der Gemeindegemeinderat Manker-Temnitztal theologische Laien mit der Befähigung zum Ältestenamte. Der Widerruf dieser Bevollmächtigung ist nur aus wichtigem Grund zu-

lässig. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet auf Antrag des GKR Manker-Temnitztal die Generalsuperintendentin nach Anhörung beider Seiten abschließend. Im Falle des Widerrufs ist für diesen Haushaltsbereich ein Wirtschaftler kraft Auftrags von der Generalsuperintendentin zu bestimmen. Sobald aus der Sicht der Generalsuperintendentin keine wichtigen Gründe mehr entgegenstehen, ist dem Gemeindegemeinderat Manker-Temnitztal die Bevollmächtigung jedoch unverzüglich erneut zu erteilen.

Die vom Gemeindegemeinderat Manker-Temnitztal bewirtschafteten „Haushaltspositionen Manker-Temnitztal“ gemäß vorstehendem Buchstaben a sind nach den allgemeinen Rechtsvorschriften zu bewirtschaften und unterliegen der regulären Fach- und Rechtsaufsicht und Rechnungsprüfung.

Der Gemeindegemeinderat der Ortskirchengemeinde Manker-Temnitztal kann eine reguläre Internetseite der Ortskirchengemeinde einrichten, auf der in einer dem Frieden dienlichen Weise über den Konflikt und die Kompromissverhandlungen berichtet wird. Die Internetseite mit der Domain www.unser-pfarrer-soll-im-dorf-bleiben.de wird abgeschaltet.

Die gestellten Anträge auf Austritt aus der Gesamtgemeinde Temnitz und auf Rücknahme der Bildung der Gesamtgemeinde Temnitz werden zurückgenommen. Falls der GKR Manker-Temnitztal den Antrag auf Austritt aus der Gesamtkirchengemeinde erneut stellen will, ist ihm im Geiste der vorliegenden Vereinbarung zum Frieden eine neue Begründung zu geben.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, Unstimmigkeiten und Konflikte möglichst durch Verhandlung zu beseitigen. Führen direkte persönliche Gespräche nicht schon zum Erfolg, ist eine aus je zwei Vertretern der jeweiligen Streitparteien besetzte Verhandlungskommission zu bilden und in mindestens einer Sitzung mit dem Streitfall zu befassen. Scheitern die Verhandlungen, ist Frau Generalsuperintendentin Asmus als Schlichterin anzurufen. In Eilfällen ist die Anrufung der Schlichterin sofort möglich. Für den Fall, dass diese Schlichtungsbemühungen nicht zum Erfolg führen, sind alle Vertragsparteien berechtigt, Verstöße gegen die vorliegende Vereinbarung kirchengerichtlich geltend zu machen, sofern Regelungen, die zu ihren Gunsten gehen, betroffen sind.

Walsleben, den 11. Februar 2011